



OTHMARSCHER TENNIS-CLUB e.V.

SATZUNG

Von der Mitgliederversammlung am 31. März 2016 beschlossen

§1 Vereinsname, Rechtsfähigkeit, Sitz

1. Der Othmarscher Tennis-Club e.V. nachstehend Verein genannt, ist am 2. Dez. 1965 gegründet worden und im Vereinsregister unter der Nr. 6883 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg. Die Verwaltung wird unter der Adresse
Othmarscher Tennis-Club e. V
Othmarscher Kirchenweg 103
22763 Hamburg
geführt.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßigen Tennisbetrieb, Teilnahme an Turnieren des Verbandes und vereinsintern, Sommer- und Winterangebot, Jugendarbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der für ihn zuständigen Sportverbände.
- Hamburger Sportbund HSB
- Hamburger Tennis-Verband

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- Mitgliederversammlung
- Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB
- Gesamtvorstand
- Ehrenrat

§6 Mitgliederversammlung

1. In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Gesamtvorstand einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Gesamtvorstand einberufen werden.
3. Auf Antrag von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder, in dem das Begehren anzugeben ist, muss vom Gesamtvorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Zu allen Versammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen sind, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zur Post zu geben. Maßgebend ist die letzte, dem Gesamtvorstand schriftlich bekannt gegebene Anschrift. Als schriftliche Einladung gilt auch eine Mail an die von dem Mitglied dem Verein angegebene Mailanschrift. Ist eine solche nicht vorhanden, ist der Postweg einzuhalten. Mit der Einladung sind der Geschäftsbericht des abgelaufenen und der Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr zu versenden.
5. Die Leitung der Versammlung obliegt einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.

6. Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
7. Abstimmungen erfolgen durch Akklamation oder Handzeichen, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung wünscht.
8. Über nicht auf der Tagesordnung stehende und nicht zu dem Vorstandsbericht gestellte Anträge kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn der Beschluss das Vereinsvermögen nicht belastet und der Antrag schriftlich von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Satzungsänderungen mit 2/3 und über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Stimmberechtigt sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder, die ihre fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfüllt haben. Die Ausübung des Stimmrechts durch eine/n Vertreter/in ist unzulässig.
11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in aus dem Kreis der Mitglieder des Gesamtvorstands. Das Protokoll ist in angemessener Frist den Mitgliedern zuzusenden. Über seine Genehmigung ist durch die nächste Mitgliederversammlung abzustimmen.
12. Die Mitgliederversammlung kann die Geschäftsordnung für die Führung der Mitgliederversammlung sowie für die Geschäftsführung des Vorstands und des Ehrenrats mit einfacher Mehrheit beschließen.
13. Der Gesamtvorstand erläutert in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und die Abrechnung sowie den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
14. Zwei Kassenprüfer/innen berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, über die vorgelegten Abrechnungen und über den Haushaltsplan. Sie nimmt ferner die erforderlichen Neuwahlen vor.
15. Soll das Vorstandsamt, welches der/die Versammlungsleiter/in inne hat, in der Versammlung durch Wahl neu besetzt werden, so bestimmt der/die Versammlungsleiter/in zu Beginn der Versammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n kommissarische/n Versammlungsleiter/in, der/die den Wahlgang bis zur Wahl eines/einer neuen Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin leitet.

§7 Wahl und Tätigkeit der Kassenprüfer

1. Im Auftrag der Mitgliederversammlung wird die Kassenführung und allgemeine Geschäftsführung des Gesamtvorstandes durch zwei Kassenprüfer/innen mindestens einmal jährlich überprüft. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
Die Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre und zwar so gewählt, dass jedes Jahr für eine/n ausscheidende/n ein/e neue/r Kassenprüfer/in gewählt wird.
2. Eine einmalige Wiederwahl von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen ist zulässig.
3. Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen sind auf Verlangen sämtliche Belege und Akten vorzulegen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet Auskunft zu erteilen.
4. Die Kassenprüfung ist in angemessenem Abstand vor der jährlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen, um dieser ein möglichst aktuelles Prüfergebnis vorlegen zu können.

§8 Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind:

- der/die erste Vorsitzende
- der/die zweite Vorsitzende
- der/ die erste Kassenwart/in und
- der/die erste Schriftführer/in.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§9 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Ihm gehören außer den gesetzlichen Vertretern des Vereins folgende Mitglieder an:
 - der/die stellvertretende Kassenwart/in
 - ein/e stellvertretende/r Schriftführer/in
 - der/die Sportwart/in und sein/e Stellvertreter/in
 - der/die Platzwart/in und sein/e Stellvertreter/in
 - der/die Jugendwart/in und sein/e Stellvertreter/in
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

§10 Wahl des Gesamtvorstands

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für zwei Jahre in folgendem Rhythmus beginnend im Jahr 2003.
Jeweils in geraden Jahren (ab 2004) werden gewählt:
 1. Vorsitzende/r
 1. Kassenwart/in
 1. Schriftführer/in
 1. Sportwart/in
 1. Jugendwart/in
 1. Platzwart/inJeweils in ungeraden Jahren werden gewählt:
 2. Vorsitzende/r
 2. Kassenwart/in
 2. Schriftführer/in
 2. Sportwart/in
 2. Jugendwart/in
 2. Platzwart/inDie Wiederwahl von Mitgliedern des Gesamtvorstands ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so tritt, wenn ein Stellvertreter vorhanden ist, dieser an seine Stelle. Das Amt des Stellvertreters wird in einer Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzt.
Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder kooptieren.
3. Der Vorstand kann sich für die Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

§11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann/einer Obfrau und zwei Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein im Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 10 Jahre angehören müssen.
Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Ehrenrats ist zulässig.
3. Der Ehrenrat ist das Ehrengericht des Vereins. Es ist seine Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten. Mitgliedern ist es verboten, bei Streitigkeiten mit anderen Mitgliedern, die mit dem Vereinsleben in Zusammenhang stehen, die ordentlichen Gerichte anzurufen, ohne vorher versucht zu haben, die Streitigkeiten durch Vermittlung des Ehrenrats gütlich beizulegen. Der Ehrenrat entscheidet außerdem gemäß § 16 über die Berufung eines Mitglieds gegen den ihm gegenüber erklärten Ausschluss aus dem Verein.
4. Beschlüsse des Ehrenrates werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau/des Obmanns den Ausschlag.

§12 Sitzungen des Vorstands

Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich. Zu den Sitzungen des Vorstands wird nicht gesondert eingeladen. Über die die Sitzungsfrequenz und Terminierung der Sitzungen beschließt der Vorstand.

Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden Ausschlag.

§13 Mitgliedsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie dürfen sich der Vereinseinrichtungen bedienen, wenn sie ihre finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfüllt haben und sich an die Regeln des Vereins halten.

§14 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Gesamtvorstands auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags erkennt der/die Antragsteller/in die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.
2. Über die Entscheidung des Gesamtvorstands ist der/die Antragsteller/in schriftlich zu benachrichtigen. Wird die Aufnahme abgelehnt, so brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

§15 Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen

1. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr und deren Höhe, die sich nach den wirtschaftlichen Faktoren des Vereins richtet, für eintretende Mitglieder festlegen.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Gesamtvorstands über die Einrichtung verschiedener Beitragsgruppen.
3. In einer Mitgliederversammlung kann für das laufende Geschäftsjahr eine einmalige Umlage bis zur Höhe des halben Jahresbeitrags auf Antrag des Gesamtvorstands beschlossen werden.
4. Liegen bei einem Mitglied besondere Umstände vor, so kann der Gesamtvorstand fällige Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen, sofern die Ausgeglichenheit des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr dadurch nicht gefährdet wird.
5. Auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2000 wurde beschlossen, dass jedes Mitglied jährlich einen Arbeitseinsatz für den Erhalt der Anlage, ersatzweise eine Zahlung zu leisten hat.

Jedes erwachsene aktive Mitglied ab 18 Jahren bis zum 65. Lebensjahr muss sich jährlich mit 5 Stunden am Erhalt und der Pflege der Clubanlage beteiligen. Der Vorstand hat der Mitgliedschaft mehrere Möglichkeiten zur Ableistung des Arbeitseinsatzes anzubieten und die Einsätze zu dokumentieren. Angerechnet werden auch Zeiten für Jugendbetreuung und Begleitung der Jugendmannschaften, sowie Vorstandsarbeiten.

Werden die geforderten 5 Stunden nicht bis Ende eines Jahres geleistet, wird als Ausgleich ein Betrag von 40,00 Euro per Lastschriftverfahren zusätzlich zum Beitrag fällig.

§16 Ausscheiden aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod.
2. Im Falle des Austritts und des Ausschlusses hat das Mitglied seine Verbindlichkeiten noch für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen. Bei Ausscheiden durch Tod sind die Verbindlichkeiten anteilig bis zum Ende des Sterbemonats zu erfüllen.
3. Der Austritt oder Eintritt in eine niedrigere Beitragsgruppe erfolgt zum 31. Dezember eines Jahres durch schriftliche Erklärung, die dem Verein bis zum 30. September des Jahres zugegangen sein muss.
4. Der Gesamtvorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Als schwerwiegender Verstoß ist anzusehen, wenn ein Mitglied der Vereinssatzung oder rechtmäßigen Anweisungen des Gesamtvorstands mehrfach zuwiderhandelt, ferner wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung finanzieller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein ganz oder teilweise länger als drei Monate im Rückstand geblieben ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu.

Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt werden. Der Ehrenrat hat in einer anberaumten Sitzung den Gesamtvorstand und dem betreffenden Mitglied mündlich Gehör zu geben.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Sie ist dem Gesamtvorstand bekannt zu geben und dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zu übermitteln.

§17 Haftung des Vereins

Der Verein haftet Mitgliedern und Dritten gegenüber nicht für Ausfälle des Spielbetriebs, Schäden, Unfälle, Diebstähle usw., die diese auf der Platzanlage erleiden.

§18 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vor Auflösung des Vereins hat der Vorstand die Verpflichtung über Fusion oder Verschmelzung mit Vereinen der Nachbarschaft zu verhandeln, um die Anlage und das Angebot „Tennis“ zu erhalten.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für die im §2/2 dieser Satzung bestimmte Zwecke zu verwenden hat.
